



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der Radio Grün Weiß GmbH (FN 227115v) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 47/2023, für den Zeitraum von 04.12.2023 bis 06.12.2023 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „VOITSBURG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ und „DEUTSCHLANDSBERG 2 (Burg Landsberg) 107,0 MHz“ nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Die beiliegenden Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

## II. Begründung

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.10.2023 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH die Bewilligung einer Versuchsabstrahlung zur Durchführung von Versorgungsmessungen betreffend die Funkanlagen „VOITSBURG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ und „DEUTSCHLANDSBERG 2 (Burg Landsberg) 107,0 MHz“. Ein konkreter Termin wurde im Antrag nicht genannt.

Hintergrund der Versuchsabstrahlung ist ein Verfahren betreffend einen Antrag der Radio Grün Weiß GmbH auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes, für das zu prüfen ist, ob zwischen den Versorgungsgebieten dieser Übertragungskapazitäten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar ist. Die endgültige Beurteilung der Versorgungswirkung der Funkanlagen sowie der Störsituation ist Gegenstand der messtechnischen Untersuchung.

Mit den direkt betroffenen Nachbarstaaten wurde ein Befragungsverfahren geführt und erfolgreich abgeschlossen. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Der Antrag ist somit frequenztechnisch realisierbar. Es kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Von der Abteilung RFFM der RTR-GmbH wurde für die Versuchsabstrahlungen der Termin von 04.12.2023 bis 06.12.2023 mit den Beteiligten koordiniert. Die Dauer von drei Tagen ist notwendig, um ausführliche Versorgungsmessungen für die beantragten Übertragungskapazitäten durchführen zu können.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

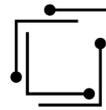
mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.471/23-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. November 2023

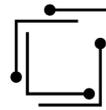
**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.471/23-020**

1	Name der Funkstelle		<b>VOITSBERG 2</b>				
2	Standortbezeichnung		<b>Arnstein</b>				
3	Lizenzinhaber		Radio Grün Weiß GmbH				
4	Senderbetreiber		Radio Grün Weiß GmbH				
5	Sendefrequenz in MHz		88,80				
6	Programmname		Radio Grün Weiß				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )		015E10 59	47N01 31	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		561				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		12,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW		21,2				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		23,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		30,0				
15	Polarisation		H				
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	14,5	9,8	-2,8	-0,3	-2,8	9,8
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	15,4	18,4	20,6	21,9	22,7	23,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	23,0	23,0	22,7	21,9	20,6	18,4
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	15,4	9,8	-2,8	-0,3	-2,8	9,8
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	15,4	18,4	20,6	21,9	22,7	23,0
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	23,0	23,0	22,7	21,9	20,6	18,4	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>59 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		GRAZ 12 100,0 MHz, Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.471/23-020

1	Name der Funkstelle	<b>DEUTSCHLANDSBERG 2</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Burg Landsberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Grün Weiß GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Grün Weiß GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	107,00					
6	Programmname	Radio Grün Weiß					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E11 48	46N48 48	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	492					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,4					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>59 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )	ja					
22	Bemerkungen						